

Géza Zábó

**Die Kinderschutzvormundschaft
(Historische Wurzeln gegenwärtige
Probleme und mögliche
Zukunftsbilder)**

Thesen der PhD-Dissertation

**Szeged
2004**

I. Kurze Zusammenfassung der Vorgeschichte des Forschungsthemas

Ziel der Abhandlung ist einerseits die umfassende historische Analyse des Vormundschaftsrechts, andererseits die Kritik der geltenden Rechtsnormen in Bezug auf die Vormundschaft der in Pflege genommenen Kinder (im Weiteren: Kinderschutzvormundschaft).

Vorgeschichte, Aktualität

Als Vorgeschichte betrachten wir die mit dem Gesetz XXXI von 1997 (im Weiteren: Kinderschutzgesetz) eingeführten Reformmaßnahmen des Kinderschutzes sowie deren Auswirkungen auf die Rechtseinrichtung der Vormundschaft. Der Gesetzgeber hat den Kinderschutz auf eine ganz neue Grundlage gebaut, die Pflege und die Erziehung der Kinder in ihrer eigenen Familie hat sich aufgewertet. Den Reformmaßnahmen des Kinderschutzes folgte in bestimmter Hinsicht die Revision der sich auf die Vormundschaft bezogenen Regeln und die Schaffung neuer Regeln. Das war unerlässlich, da der Gesetzgeber die Anstaltsvormundschaft abgeschafft hat und in Bezug auf die in Pflege genommenen Kinder neue Formen der Vormundschaft einführte.

Wir betrachten also die Kinderschutzreform und den Umstand, dass der Gesetzgeber die umfassende Revision der sich auf die Vormundschaft beziehenden Regeln noch nicht mit Anspruch auf Vollständigkeit durchgeführt hat, als Vorgeschichte. Diesen Versuch wollen wir machen.

Im Weiteren betrachten wir als Vorgeschichte – und es hat uns den Antrieb gegeben –, dass es kein umfassendes Werk gibt, das uns mit der Entwicklung des Vormundschaftsrechts in Ungarn bekannt macht und auch die zu einer historischen Kategorie gewordene Anstaltsvormundschaft behandelt.

Deshalb war eines der gesetzten Ziele unserer Untersuchung die Durchführung einer – übergreifenden, sich auf die Vormundschaft beziehenden – rechtsgeschichtlichen Analyse. Die auf unseren rechtsgeschichtlichen Forschungen beruhenden Teile machen mehr als ein Drittel der Arbeit aus. Den Ausgangspunkt dazu bedeutete für uns die Darstellung der Vormundschaftsregeln des römischen Rechts. Es ist auch schon deshalb unerlässlich, weil die dort ausgebauten und betriebenen Vormundschaftsformen von solcher Bedeutung sind – die testamentarische, die gesetzliche und die bestellte Vormundschaft –, dass sie in den bürgerlichen oder familienrechtlichen Gesetzen der hochentwickelten Länder von Europa auch heute noch fast unverändert präsent sind.

Anschließend erörtern wir die verschiedenen Auswirkungen des römischen Rechts auf die späteren Zeiten und Rechtssysteme und auf die Entwicklung der heimischen Rechtseinrichtungen. Wir behandeln besonders einzelne „Abschnitte“ der heimischen Regelung, und zum Schluss die im Sozialismus betriebene Anstaltsvormundschaft. Wir sprechen in diesem Zusammenhang unsere Kritik aus und analysieren die Gründe, die zur Abschaffung dieser Rechtseinrichtung führten. Unser grundlegendes Ziel war die Untersuchung der öffentlich-rechtlichen Regeln der Vormundschaft, also die Erklärung der verschiedenen Formen der Kinderschutzvormundschaft neben der Privatvormundschaft. Wir beschäftigen uns mit der Vormundschaftstätigkeit der Pflegeeltern, der Kinderheimleiter, mit der Berufsvormundschaft, und mit deren Funktion vor der Reform und nach dem geltenden Recht aus mehreren Gesichtspunkten. Wir machen auch den Versuch alle drei aus der Sicht des Rechtsanwenders zu kritisieren.

Das Endziel der Arbeit ist, die sich auf die Vormundschaft beziehenden Regeln auf eine Weise zusammenzufassen, Vorschläge in Bezug auf die Zukunft der gesetzlichen Regelung zu formulieren.

II.

In der Abhandlung angewandte Methoden

Die Vormundschaft ist eine interdisziplinäre Rechtseinrichtung, deshalb mussten wir die Themenkreise des Privatrechts und des Familienrechts einbeziehen. Bei der Erforschung der

Kinderschutzvormundschaft ist die Untersuchung der Privatvormundschaft oder mit anderen Worten der individuellen Vormundschaft unerlässlich.

Unsere Arbeit kann als eine vergleichende, juristische Arbeit betrachtet werden. Die Forschung richtet sich auf die Untersuchung und Darstellung der Rechtsregelung und der Fachliteratur der verschiedenen Epochen in Bezug auf die Vormundschaft, auf den Vergleich und die Kritik der Regeln und der verfassersischen Standpunkte.

Die Untersuchung wird in erster Linie auf die in der ungarischen Sprache auffindbare Fachliteratur aufgebaut. Die Forschung des Vormundschaftsrechts zeigte in den verschiedenen Zeitabschnitten ein wechselndes Bild. Neben Alajos Degré beschäftigten sich auch László Sipőcz und István Jelenits mit der frühfeudalen Entwicklung. Nach dem Wirksamwerden des Vormundschaftsrechts wurde mit mehr Initiative geforscht, deshalb stand uns eine beachtliche Fachliteratur zur Verfügung. Ohne nach Vollständigkeit zu streben, zeigen wir, dass wir bei unseren Untersuchungen vor allem auf die bestimmenden Arbeiten von Alajos Knorr, Péter Németh und Dezső Hattyuffy gebaut haben.

Die Autoren fügten ausführliche Erklärungen zu den Verordnungen des Gesetzes hinzu. Wir haben in den Arbeiten, die auch als Kommentare aufgefasst werden können, die veröffentlichten Ansichten der Autoren miteinander konfrontiert. In unserer Arbeit zeigen wir - bezüglich dieses Zeitabschnitts - auch Originaldokumente und Rechtsfälle anhand der Unterlagen des Komitats Csanád aus dem Komitatsarchiv Csongrád.

Bei der Ausarbeitung der Teile internationalen Bezugs benutzten wir aber die für uns in deutscher Sprache zugänglichen, geltenden Gesetze und Verordnungen. Das Ziel war hier nicht, einfach die Verordnungen ins Ungarische zu übersetzen und zu veröffentlichen, sondern sie nach einem einheitlichen System der Gesichtspunkte zu gruppieren, die Besonderheiten hervorzuheben und sie mit den ungarischen Regeln zu vergleichen.

Bei der Untersuchung der geltenden Rechtsregelung, bei der Erklärung der Begriffe, sowie bei der Kritik der Vormundberatung und des Beistands haben wir die logischen, grammatischen Regeln, ferner die der systematischen Auslegung gelten lassen.

Die geltende rechtliche Regelung betreffend haben wir unsere Kenntnisse aus der Sicht des Rechtsanwenders vergrößert. Wir haben Jugendämter von Komitaten, Städten, kreisfreien Städten und Bezirken der Hauptstadt besucht. Wir haben die mit der Vormundschaft zusammenhängenden Untersuchungsprotokolle, Berichte, Bewertungen und Unterlagen von

konkreten Fällen studiert. Wir haben die mit der Vormundschaft verbundenen Empfehlungen des Ombudsmanns für bürgerliche Rechte durgeschaut. Die von den Jugendämtern erhaltenen Informationen haben unsere Erfahrungen ergänzt, die wir bei den Fachdiensten gesammelt haben. Wir haben pflegeelterliche Berater, Vormundberater, Leiter von Kinderheimen und auch Berufsvormünder konsultiert.

III.

Die Struktur und die wichtigsten Feststellungen der Arbeit

Die Arbeit von mehr als 250 Seiten ist in fünf Abschnitten und innerhalb dieser in mehrere Teilen gegliedert.

In dem *ersten Abschnitt* stellen wir die Geschichte der Vormundschaft dar, das macht etwa ein Drittel unserer Arbeit aus. Innerhalb dieses behandeln wir die Vormundschaft der Römerzeit, deren Weiterleben und Wirkung bei den Germanen und den Franken. Dabei konnten wir uns auf die wissenschaftlichen Arbeiten der früheren (Ödön Both, Elemér Pólay) und der heutigen (Imre Molnár, Mária Homoki Nagy, Éva Jakab und József Ruszoly) Professoren unserer Universität stützen.

Noch im ersten Abschnitt sprechen wir über die ersten Institutionsformen der Vormundschaft in Ungarn. Die Kirche spielte eine bedeutende Rolle beim Schutz der Waisen, der sich sowohl auf die adeligen als auch auf die nicht adeligen Waisen erstreckte. Für die Kirche, die die Reformen von Stefan I. befürwortete, war die Beschützung der Waisen keine neue Aufgabe, ihre Traditionen waren europaweit bekannt.

Im 13. Jahrhundert konnte der Vormund fast uneingeschränkt über das Vermögen des Mündels verfügen. Um Missbräuche zu verhindern, fand das dem Mündel zustehende Revokationsrecht immer breitere Anwendung.

In diesem Teil beschäftigen wir uns besonders mit den die Vormundschaft betreffenden 22 Titeln des Tripartitums von István Werbőczy. Die Wirkung des römischen Rechtes ist offensichtlich, Werbőczy behält auch die aus dem römischen Recht bekannte dreifache Aufteilung der Vormundschaftsarten. Ein Unterschied bestand aber darin, dass nach Ansicht einiger Forscher der durch einen amtlichen oder richterlichen Beschluss ernannte Vormund

dem testamentarischen oder dem gesetzlichen Vormund vorgezogen wurde. Bei Werbőczy besteht schon die Pflicht zur Bestandsaufnahme des Mündelvermögens, die die Verantwortung des Vormundes sichert. Einige Quellen behaupten, dass auch das frühere ungarische Recht diese Pflicht kannte, es aber überhaupt nicht zur Anwendung kam.

Wir zeigen die Vormundschaft der adeligen Waisen nach 1526, das Schicksal der leibeigenen Weisen und die Lage der Waisen in der Stadt.

Im 16./17. Jahrhundert wurde die Vormundschaft verliehen, und bei einer Verleihung überwogen natürlich nicht die lästigen Verpflichtungen. Wer aber die Tätigkeit des Vormundes ohne Befugnis ausübte, machte es illegal. Das nannte Szlemenics eine „verirrte“ Vormundschaft, Czövek eine „eingebohrte“ Tutel. Der illegale Vormund musste für alle Fehler die Verantwortung tragen, es war seine Pflicht, zu beweisen, dass die Eltern bestimmte Besitzstücke noch während ihrer Lebenszeit veräußert haben.

Die Lage der Waisen war in den Städten günstiger. Man hat die Amtsaufgaben bezüglich der Vormundschaft auf die verschiedenste Weise gelöst. Es gab Städte, in denen eine aus Waisenvatern bestehende Körperschaft errichtet wurde, ein Waisenrat gewählt wurde, oder man übertrug dem Richter der Stadt die Aufgaben. Die Vormundschaft des bürgerlichen Waisen übernahm die Mutter als natürlicher und gesetzlicher Vormund. Beim Fehlen eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormundes hat der Stadtrat den Vormund bestellt, der anhand des im Rechtsbuch der Stadt eingetragenen Inventars die Vormundschaft übernahm und das Vermögen des Mündels verwaltete.

Wir begegnen der gesetzlichen Regelung bezüglich der leibeigenen Waisen erst später, im Urbarium von Maria Theresia. Nach dieser Regelung hat der Gutsherr den leibeigenen Waisen einen Vormund bestellt. Der bessere Schutz der Interessen der leibeigenen Waisen tauchte in der Nationalversammlung von 1832-36 auf, die urbarialen Verhältnisse wurden im Gesetz IX von 1836 geregelt. Wir weisen auf zwei grundlegende Bestimmungen der revolutionären Gesetzgebung von 1848 hin, die die Vormundschaftsangelegenheiten indirekt berührten: sie hat die Avitizität aufgehoben, und der Art. IX. von 1848 hat das Patrimonialgericht abgeschafft, und damit die vormundschaftsbehördliche Befugnis des Gutsherrn aufgehoben. Nach der 9118/1851 IM Bestimmung mussten in allen Städten mit geordneten Räten Waisenkomitees aufgestellt werden. Diese Befugnis hat von 1854 das Stuhlrichteramt übernommen. Die Tatsache, dass die IM Bestimmung vom 22. Dezember 1852 ab 1. Mai

1853 das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von Österreich in Ungarn in Kraft treten ließ, veranschaulicht die Kompliziertheit der Lage. Die fortwährende Veränderung der Organisationsstruktur ging weiter. Die 1858 erlassene kaiserliche Verordnung hat neben den Kreisgerichten die Waisenkomitees aufgestellt. Das Oktober-Diplom hat auch im Bereich des Vormundschaftsrechts eine entscheidende Änderung gebracht, da es alle bis dahin eingeführten österreichischen Rechtsregeln außer Kraft gesetzt hat. Nach 1861 wurden auch im Bereich der Vormundschaft die vor 1848 geltenden Gesetze wieder eingeführt.

Es herrschte eine völlige Ungewissheit in Bezug auf das Organisationssystem der Vormundschaft, deshalb hat man die Organisation der Waisenstühle durch die Munizipien vorgeschlagen.

Der Artikel XLII von 1870 hat die Vormundschaftsbehörde in die Hände der Munizipien gelegt. Die Munizipien haben die vormundschaftsbehördliche Tätigkeit durch die ständigen Waisenstühle ausgeübt, deren Mitglieder der Vorsitzende, mindestens zwei Beisitzer, der Fiskal, der Rechnungsführer und der Waisenrat ohne Stimmrecht waren.

Nach dem Ausgleich führten zum Teil die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Änderungen, die Veränderung der Lebensverhältnisse und die chaotische Lage im Bereich der Rechtsregelung zur Vorbereitung und Schaffung des Vormundschaftsgesetzes. In der Arbeit behandeln wir die Diskussion im Abgeordnetenhaus über den Gesetzesantrag, deren Kernfrage die Problematik der Kompetenzübertragung war.

Der von uns für bestimmend und zu seiner Zeit als vorwärts weisend geltende Artikel XX von 1877, hat die Arten der Vormundschaft ausführlich und genau geregelt. Neben der klassischen Triade wurde die Rechtseinrichtung des bestellten Vormundes, des Waisenrates und des zeitweiligen Vormundes eingeführt. Wir berühren die Haager Konvention über die Vormundschaft der Minderjährigen von 1902. Das hat bei uns der Artikel XXIII von 1911 verkündet.

Die aufgrund der Ermächtigung im § 13 des Artikels XXXV von 1923 erlassene 7740/1923. ME Bestimmung hat den Körperschaftscharakter des Waisenstuhls abgeschafft. Wir erklären ausführlich die in diesem Zusammenhang veränderten Regeln.

Die „Rechtsnormbedingungen“ für die Einführung der Kinderschutz-, Anstaltsvormundschaft hat Ungarns Gesetzesantrag für Privatrecht geschaffen, den der Justizminister am 1. März 1928 dem Parlament vorlegte. Der Gesetzesantrag wurde zwar nicht angenommen, aber er

wurde in der Praxis angewendet. In dem Gesetzesantrag waren der Gegenvormund, der Anstaltsvormund und der Berufsvormund benannt.

Der *zweite Abschnitt* enthält die ursprüngliche Regelung des Familiengesetzes und alle modifizierenden Bestimmungen in Bezug auf die Vormundschaft. Wir vergleichen die Regeln des Familiengesetzes mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder und weisen auch auf die früheren Regelungen des Vormundschaftsgesetzes zurück.

Nach der ungarischen Regelung ist die amtlich oder auf Antrag erfolgte Vormundsbestellung die Aufgabe der Jugendämter. In Europa gehört es meistens in die Kompetenz irgendeines Gerichts. Zur Bestätigung dieser Behauptung zeigen wir die Kompetenzregeln für die Vormundsbestellung und Überprüfung des Vormundes in Österreich, Finnland, Polen, Deutschland, Italien, Portugal, Schweden

und in der Türkei. Wir weisen auch darauf hin, dass diese Kompetenz in Bulgarien, Russland und Rumänien bei den Verwaltungsorganen liegt.

Das Familienrecht regelt die Rechte und die Pflichten der Verwandten bei der Vormundschaft. Es kennt die Institution des Familienrates nicht. Im Familienrecht ist die Institution der Vormundschaft – im Gegensatz zu der früheren Regelung des Vormundschaftsgesetzes – von der Kuratel hinreichend abgegrenzt. In zahlreichen Ländern von Europa kann man über die Regelung nicht das gleiche behaupten, denn oft wird auch für Volljährige – wegen ihres geistigen Zustandes oder ihrer verschwenderischen Lebensweise – ein Vormund bestellt.

Nach der ungarischen Regelung kommt der Minderjährige beim Fehlen der elterlichen Gewalt nicht ipso iure unter Vormundschaft, es ist die Pflicht des Jugendamtes für einen Vormund zu sorgen. Die Bestellung des Vormundes erfolgt mit einem behördlichen Beschluss in einem Verwaltungsakt. Die Anstaltsvormundschaft war eine Ausnahme.

In der Arbeit legen wir die durch das Familiengesetz geregelten Vormundschaftsformen und die Aufgaben des Vormundes dar. Wir sprechen von der Benennung des Vormundes, der Entstehung, Abschaffung und dem Erlöschen der Vormundschaft, von den Gründen ihrer Ungültigkeit. Wir erklären das Erlöschen des Rechtsverhältnisses der Vormundschaft in den verschiedenen Ländern von Europa und weisen dabei insbesondere auf die Abweichungen und Eigenheiten hin.

Im *dritten Abschnitt* behandeln wir die Zugehörigkeit der traditionellen Vormundschaft und der Kinderschutzvormundschaft unter den Rechtszweigen nach Beurteilung der Fachliteratur. Man kann sich der Abgrenzung der sich auf die Vormundschaft bezogenen Regeln des Familiengesetzes von denen des Kinderschutzvormundschaftsgesetzes von mehreren Seiten nähern.

Die Ansprüche an den Kinderschutz übten auch auf das Familienrecht einen ständigen Druck aus – und das ist auch die heutige Situation. Die Wurzeln des staatlichen Kinderschutzes kann man viel mehr in der Armenpflege als in dem familienrechtlichen Teil des Privatrechts auffinden.

In unserer Arbeit beschäftigen wir uns mit der Problematik der Abgrenzung des „traditionellen“- und des Anstaltsvormundes.

Anschließend behandeln wir mit Bestrebung auf Vollständigkeit die die Rechtseinrichtung der Anstaltsvormundschaft berührenden, modifizierenden Verordnungen und Bestimmungen. Wir berühren die zur Vormundschaft führende Regeln in Bezug auf die in staatliche Fürsorge genommenen und vorübergehend untergebrachten Minderjährigen. Wir behandeln die Aufgaben des Anstaltsvormundes, die sich auf die Betreuung, Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung beziehen, ausführlich.

In unserer Arbeit erörtern wir ausführlich die Gründe, die die Abschaffung der Anstaltsvormundschaft herbeigeführt haben. Zur Lösung der Probleme der Anstaltsvormundschaft konnte es nur bei der Einführung der Kinderschutzreformmaßnahmen kommen. Die Vorbereitung der Kinderschutzreform kann als ein Vorgang betrachtet werden. Die Anstaltsvormundschaft bestand mehr als ein halbes Jahrhundert lang. Für die Rechtsinstitution geltende, mehrmals geänderte Regeln hat das Kinderschutzgesetz außer Kraft gesetzt.

Im *vierten Abschnitt* behandeln wir den Begriff der Gefährdung und wir zeigen die zur Vormundschaft führenden Formen der neuen Fachversorgung, und in Zusammenhang damit legen wir die Standpunkte

in Bezug auf den Begriff der Gefährdung dar. Wir sprechen von der zeitweiligen Unterbringung der Minderjährigen, der vorübergehenden und dauerhaften Erziehung und wir legen bezüglich dieser Rechtseinrichtungen unsere Kritik dar.

In diesem Abschnitt sprechen wir ferner über die Formen der Kinderheime und über die Vormundschaft der dort untergebrachten Minderjährigen. Hier erörtern wir auch die Vormundschaft der Pflegeeltern und wir legen diesbezüglich unsere Kritik dar.

Die pflegeelterliche Vormundschaft ist für den Minderjährigen günstiger, als die Unterbringung in einem Kinderheim und die dazu knüpfende Vormundschaft. Die pflegeelterliche Betreuung sichert im Allgemeinen die Bedingungen für die Betreuung in der Familie. In manchen Fällen ist der Vormund von entgegengesetztem Interesse, und seinerseits zeigt sich eher ein Bestreben nach Lockerung im Verhältnis der leiblichen Eltern und Kinder. In diesen Fällen geht es um eine versteckte Adoption. In diesem Abschnitt legen wir die Berufsvormundschaft, die Umstände ihrer Einführung und die Funktion der Rechtseinrichtung dar.

Ein Berufsvormund konnte bestellt werden, wenn es keine geeignete Personen gab. Der Leiter oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes konnte kein Berufsvormund sein. Die Abhandlung enthält alle in den Bestimmungen des Rechtsnorms bezüglich der Berufsvormundschaft vorgenommenen Modifizierungen.

IV.

Schlussfolgerungen, Vorschläge de lege ferenda

Der *fünfte Teil* enthält unsere Schlussfolgerungen und Vorschläge. Hier erörtern wir auch unsere Bedenken in Bezug auf die Vormundberater. Der bei dem Fachdienst angestellte Fachmann, der Vormundberater gibt dem Vormund fachliche Hilfe, kontrolliert seine Arbeit. Der Vormundberater „baut sich“ zwischen den Vormund und das Jugendamt ein, eigentlich ist er sein verlängerter Arm.

Er schreibt aufgrund seiner Fachkenntnisse Berichte, er hat aber die Befugnis zur Antragstellung und zur Initiative.

In der Arbeit stellen wir dar, welche Gründe quasi zum Unmöglichwerden der Einführung der Vormundberatung führten. Wir sind der Ansicht, dass der Sammelbegriff Fachdienstleistung nicht identisch mit der Vormundberatung und schon gar nicht mit dem Vormundberater ist, deshalb kann man kein Gleichheitszeichen zwischen die Einrichtung und deren interne Organisationseinheit setzen. Die Vielfältigkeit der Aufgaben der Fachdienstleistung galt offensichtlich für alle Bereiche des Fachdienstes, wo die Vormundberatung nur einer von denen war.

Der Gesetzgeber hat - mit der Verordnung 46/2003. (VIII. 8.) ESZCSM – die Verordnung 15/1998. (IV. 30.) NM (im Weiteren: NM Verordnung) geändert und damit die Mängel, die die Funktion der Rechtseinrichtung erschwert haben, im Wesentlichen behoben, da er die Aufgaben des Vormundberaters definiert hat. Nach den Änderungen sind die Fachdienstleistung und die Kontrolle des Vormundes weiterhin die Aufgaben des Vormundberaters. Die Fachdienstleistung halten wir für die primäre, die Kontrolle für die sekundäre, eher formelle Aufgabe des Vormundberaters. Auf die Bitte des Kindes wirkt er bei der Klärung der zwischen dem Kind, dem Pfleger und dem Vormund aufgetauchten Streitfragen mit. Unserer Ansicht nach könnte diese Mitwirkung auch „von Amts wegen“ erfolgen, denn sie „passt“ in den Aufgabenbereich der Vormundberatung. Aufgrund der Änderung nimmt der Vormundberater auf die *Bitte des Vormundes*, bzw. des Pflegers an den Fachveranstaltungen der Fürsorgestelle teil. Unserer Ansicht nach ist die Teilnahme des Beraters an den verschiedenen Fachveranstaltungen auch ohne jegliche Aufforderung notwendig.

Wir dürfen nicht außer Acht lassen - und der Gesetzgeber hat wahrscheinlich auch mit dieser nuancierten Regelung honoriert -, dass die Vormünder vor allem in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung die Beratung beanspruchten. In dieser Frage scheint sich also ein Durchbruch zu zeigen, wenn es um die Mitwirkung beim Ablegen einzelner Rechtserklärungen in Vermögensangelegenheiten von Minderjährigen geht. Sollte unser Standpunkt falsch sein und nicht mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmen, dann müssen die „einzelnen Rechtserklärungen“ genauer bestimmt werden.

Die weiteren Aufgaben des Vormundberaters stimmen im Wesentlichen nach der ursprünglichen Regelung, mit denen in der NM Verordnung für die Fachdienstleistung

festgelegten überein. Die Aufgabe des Vormundberaters ist schließlich die Erklärung zu initiieren, dass das Kind zur Adoption freigegeben werden kann.

Mit der Festlegung der Aufgaben des Vormundberaters ist er ein wirklicher Teilnehmer des Verfahrens, seine Rechtsstellung ist geregelt. Gleichzeitig kann man feststellen, dass die Rolle der Pflegeeltern – besonders mit der Legalisierung des Vormundberaters – etwas an Wichtigkeit verlor.

Es ist übertrieben gesagt, dass man den Pflegeelternberater nach der Änderung nicht mehr braucht. Worauf beruht diese Meinung? Wenn man die Aufgaben des Pflegeelternberaters durchschaut, findet man auch laut geltenden Regelungen solche Elemente, die auch die Vormundberater prüfen oder prüfen können, also – auch in der geltenden Regelung – besteht eine Parallele zwischen ihren Tätigkeiten.

Unserer Ansicht nach hat der Gesetzgeber den Vergleich der Aufgaben, deren Präzisierung und die Behebung der Parallelen auch weiterhin nicht gänzlich gelöst. Wir denken auch weiterhin, dass die Pflegeeltern wegen der von den verschiedenen Fachkräften des Fachdienstes – Pflegeelternberatern, Vormundberatern, eventuell Berufsvormündern – erhaltenen Informationen Orientierungsschwierigkeiten haben.

Die Abhandlung schließt auch unsere Kritik bezüglich einer anderen Rechtsinstitution ein, die der Betreuung durch Ersatzeltern. Die Untersuchung der Betreuung durch Ersatzeltern scheint bei der Kritik der Vormundschaft ein ketzerischer Gedanke zu sein, denn bei dieser Rechtseinrichtung lebt das elterliche Sorgerecht und die Vormundschaft kommt gar nicht zur Sprache. Die Betreuung der Minderjährigen durch Ersatzeltern – in Betracht auf die sich in der Notlage befindlichen Familien – ist eine bekannte und bewährte Form sowohl in Amerika als auch in Europa. Sie dient im Allgemeinen zur Erziehung und Betreuung der Minderjährigen, die wegen irgendwelcher Verhinderung der Eltern bei der sie aufnehmenden Familie vorübergehend untergebracht werden müssen. Die Betreuung durch Pflegeeltern betrachten wir als eine „familienfreundliche“ Form der interimistischen Pflege. Die Antwort haben wir in erster Linie auf die Frage gesucht, ob die Eltern – sogar im Falle einer anderthalb Jahre dauernden Verhinderung – fähig sind ihre elterlichen Sorgerechte auszuüben.

Das Problem bedeutet für uns in erster Linie die Dauer der Tätigkeit der Ersatzeltern. Den Problembereich anders betrachtet, haben wir diesbezüglich Bedenken, ob die der Dauer der vorübergehenden Betreuung entsprechend – sogar anderthalb Jahre lang - verhinderten Eltern fähig sind, über die Betreuung und Erziehung hinaus ihre elterlichen Sorgerechte auszuüben. Die früheren, fachlichen Argumente nahmen für die kurze Dauer der Betreuung durch Ersatzeltern Stellung. Die ausländische Fachliteratur bevorzugt auch die kurzzeitige Betreuung durch Ersatzeltern.

Wir empfehlen dem Gesetzgeber – ohne wesentliche Änderung der Rechtseinrichtung - die Dauer der Betreuung durch Ersatzeltern zu beschränken, sie höchstens in einem Jahr festzulegen. Im Falle einer kurzzeitigen Erziehung, Betreuung durch Ersatzeltern besteht weniger die Möglichkeit zur Verletzung der Kinderrechte, da dieser Fall bedeutet, dass die Eltern fähig sind, ihre Befugnisse auszuüben. Sind sie dazu doch nicht fähig, so kann man während dieser Zeit im Rahmen der Grundversorgung oder Fachversorgung die Form finden, in der das Kind wegen der längeren Verhinderung der Familie untergebracht werden kann.

Die Rechtsanwendungsorgane sind der Anwendung der zeitweiligen Betreuung durch Ersatzeltern schon weniger abgeneigt, aber die Rechtseinrichtung sucht heute noch ihren Platz und ihre Rolle. Wir halten es – aufgrund der früheren ungarischen oder ausländischen Beispiele – für vorstellbar, dass die Ersatzeltern beim Bestehen bestimmter Bedingungen als zeitweilige Vormünder bestellt werden. Anhand der Regelung in Schweden könnten die Ersatzeltern als Mitvormünder angesehen werden. Die Eltern würden die Ersatzeltern in Form einer öffentlichen Urkunde dazu ermächtigen, sofortige Maßnahmen zu treffen, und sie würden dazu beitragen, dass ihr elterliches Sorgerecht „geschmälert“ würde. Wir denken hier in erster Linie an Fälle, in denen im Interesse des Kindes sofort Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn man z. B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für eine Operation braucht. Dazu sind die verhinderten Eltern offensichtlich nicht fähig, und die Bestellung eines vorläufigen Pflegers kann in solchen Fällen zum Zeitverlust führen. Unter unseren Vorschlägen steht auch das Wiederdenken und die Präzisierung der in dem Familiengesetz beschriebenen Arten der Vormundschaft. In den einzelnen Ländern entwickelten sich, ähnlich der ungarischen Regelung, die verschiedenen Formen der Vormundbestellung. Sie bezeichnen im Allgemeinen gesetzliche Begriffe und sind genau umgrenzt. Die im Familiengesetz stehenden Formen bezeichnen einerseits theoretische, andererseits gesetzliche

Begriffe. Wir sind der Ansicht, dass die Präzisierung der Arten der Vormundschaft und die Definierung der Begriffe auf gesetzlicher Ebene notwendig sind. Die Wiedereinführung der Institution des vorläufigen oder stellvertretenden Vormundes und die Einbürgerung des Begriffs des Kinderschutzvormundes anstatt des Vormundes des unter der Kinderschutzfürsorge stehenden Kindes scheinen begründet zu sein. Im Falle einer zwischen zwei nahen Angehörigen geteilten Vormundschaft könnte auch die Kategorie der Vormundeltern eingeführt werden.

In der Arbeit zeigen wir alle Vormundschaftsformen samt unseren diesbezüglichen Vorschlägen. Wir drängen zur Benennung des gesetzlichen Vormundes, des zwangsmäßig bestellten Vormundes, der gemeinsamen und der getrennten Vormünder, wir möchten die Kategorien des Kinderschutzvormundes und des Berufsvormundes präzisieren, und wir schlagen die Einführung des stellvertretenden Vormundes als eine neue Form vor. Wir kritisieren die Zusammenarbeit der Kinderschutzvormünder, wir sprechen von unserem Dilemma in Zusammenhang mit ihrem Vertretungsrecht und wir bringen unsere Bedenken in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Heimleiter-Vormünder zum Ausdruck.

Wir hoffen, dem von uns gesetzten Ziel zu entsprechen, nach dem unsere Arbeit einer Art Zusammenfassung der Rechtsregeln in Bezug auf die Vormundschaft entspricht und, dass ihre Vorschläge geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu erwecken.

V.

Publikationen zum Thema

1. Géza Zábó: Vormundschaft, Kinderschutz, die Problematik der Anstaltsvormundschaft. ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS, ACTA JURIDICA ET POLITICA. Tomus LXIII. Fasc. 21. Szeged, 2003.
2. Géza Zábó: Verfahrensregeln für das System der Vormundschaftsbehörden und Waisenstühle nach dem Ausgleich. Jogelméleti Szemle. Szeged, 2003/4.
3. Géza Zábó: Das materielle Recht des Vormundschaftsgesetzes (Art. XX von 1877) im Spiegel der Fachliteratur. ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS, ACTA JURIDICA ET POLITICA. Tomus LXIV. Fasc. 28. Szeged, 2004. Festschrift für László Nagy.
4. Géza Zábó: Vormundschaft in der Römerzeit und deren Auswirkung auf die Entwicklung des ungarischen Vormundschaftsrechts. Jogtudományi Közlöny 2004/4.
5. Géza Zábó: Dilemmas der Vormund- und Pflegerberatung. Magyar Jog 2004/3.
6. Géza Zábó: Die vorübergehende Kinderpflege durch Ersatzeltern. Magyar Jog 2004/4.